

Dienstaltersehrungsreglement der Gemeinde Egerkingen

(EG und BG)

Es gilt folgende Dienstaltersehrungsregelung:

1. Nebenamtliche Funktionäre

Gemeinderäte, Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuare und Mitglieder einer Behörde oder Kommission und andere, nebenamtliche Gemeindefunktionäre haben Anspruch auf folgendes Dienstaltersgeschenk:

bei Ausscheiden aus einer oder mehreren Funktionen, sofern diese Chargen zusammen mindestens während 12 und mehr aufeinanderfolgenden Amtsjahren bekleidet wurden:

- a) ein naturales Dienstaltersgeschenk (Zinnteller oder Wappenscheibe).
- b) eine Bargabe pro Dienstjahr und pro Funktion gemäss jeweiliger Festsetzung durch den Gemeinderat. Für Gemeinderäte, Kommissionspräsidenten und Aktuare ist die Bargabe unter b) zu verdoppeln.

Berechtigt ist man grundsätzlich nur zum Bezug eines Naturalgeschenkes (a).

Für die zusätzliche Barentschädigung ist die Anzahl Amtsjahre von Chargen massgebend, von denen der sich bis zum Zeitpunkt der Ehrung zurückgezogen hat. Demissioniert er später dann in allen übrigen Funktionen, Chargen oder dergleichen, so wird lediglich noch eine allfällige Barentschädigung für die ganze Anzahl Amtsjahre der nach der Dienstaltersehrung abgelegten Chargen fällig.

Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, einen nebenamtlich besonders verdienstvollen Funktionär mit einem speziellen Dienstaltersgeschenk zu beehren.

2. Hauptamtliche Funktionäre:

Gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung.

Genehmigt von Gemeinderat am 30. November 1977

Der Amman:

Der Gemeindeschreiber:

sig. O. von Arx

sig. J. Bättig

T:\msoffice\winword\reglemente\31 Dienstaltersehrungen 13.01 - 30.11.1977.doc